

Liechtensteiner Landeszeitung.

Dritter Jahrgang.

Baduz, Samstag

Nro. 22.

9. September 1865.

Dieses Blatt erscheint in der Regel monatlich 3mal und kostet ganzjährig 1 fl. 50 kr. Einrückungsgebühr für die gespaltene Zeile 4 Nkr. Man bestellt die Zeitung in Baduz bei der Redaktion — in Feldkirch bei der löbl. Wagner'schen Buchhandlung oder bei der k. k. Post. Die Redaktion besorgt auch Bestellungen auf das liechtenst. Landesgesetzblatt.

Landtagsverhandlungen.

Vierter Landtag.

5. Sitzung, Baduz am 21. August 1865.

Abgeord. Fischer ist beurlaubt.

Tagesordnung: 1. Gesetzentwurf über Viehveredlung; 2. desgleichen über Feuerpolizei; 3. Refrutenaushebung pro 1866; 4. Zusätze zur Schulordnung vom J. 1859; 5. Umwandlung der Lehrergehalte an Elementarschulen in östr. Währung; 6. Wahl einer Kommission zur Berichterstattung über den Gesetzentwurf über Rheinwuhrbauten.

Nach Genehmigung des Protokolls wird von der f. Regierung ein Wuhrgesetz in Vorlage gebracht und sodann in die Berathung des Gesetzes über Viehveredlung eingetreten.

Aus dem Kommissionsberichte ist ersichtlich, daß bereits seit dem Jahre 1845 durch f. Verordnung die planmäßige Veredlung der inländischen Viehzucht betrieben wird, leider nicht mit dem Erfolg, der von einer 20jährigen Arbeit hätte erwartet werden können. Man findet die Ursache dieser Hemmung darin, daß die angewandte Methode zur Veredlung der heimischen Viehzucht nicht den lokalen Verhältnissen angepasst war und es wurde deshalb schon im Jahre 1857 eine Abänderung der bestehenden Verordnung angestrebt. Dadurch wurde manches verbessert. Im J. 1862 fand auch die Schweinezucht die gebührende Rücksicht, indem zur Hebung dieses Zweiges jährlich 100 fl. Prämien ausgesetzt wurden, während man früher nur Zuchtstiere und Pferde prämirte. Trotzdem blieben viele Mängel. Eine zeitgemäße Umarbeitung, eine gleichmäßige, ihrer Bedeutung angemessene Unterstützung aller Zweige der landwirthschaftlichen Thierzucht mußte in's Auge gefaßt werden, wenn der Fortschritt einen rascheren Gang gewinnen sollte. In Anerkennung dieser Verhältnisse brachte nun die f. Regierung den vorliegenden Gesetzentwurf an den Landtag. Das Gesetz zerfällt in 5 Abschnitte. Der erste behandelt die Viehveredlung im Allgemeinen und bestimmt z. B. daß Zuchthengste nur aus der Schweiz, Zuchtstiere nur aus dem Vorarlberger Hinterlande und der Schweiz angekauft werden dürfen. Der zweite Abschnitt erstreckt sich auf die Pferdezücht, und es sind im Wesentlichen die bisherigen Einrichtungen beibehalten. Der dritte Abschnitt umfaßt die Rindviehzucht. Zur Ueberwachung dieses Zweiges besteht eine Landeskommission und in jeder Gemeinde eine Lokalkommission (der Vorsteher und

zwei vom Gemeinderath erwählte Mitglieder). Diese Kommissionen überwachen die Anschaffung geeigneter Zuchtstiere und die Einhaltung sowohl der gesetzlichen Bestimmungen über Viehzucht, als auch der Verträge zwischen Viehhalter und Gemeinde. Im vierten Absch. wird die Prämierung preiswürdiger Nutzthiere geregelt. Für Pferdeprämien werden alljährlich aufgewendet fl. 99 — (30 fl. für die schönste trüchtige Stute, je 13 fl. für drei weitere trüchtige oder mit Füllen versehene Stuten und je 10 fl. für 3 der schönsten Pferde ohne Rücksicht des Geschlechts im Alter von 3 und 4 Jahren). Die prämirten Thiere müssen wenigstens 1 Jahr noch in Händen des Eigenthümers bleiben, oder dürfen insoweit nicht ins Ausland verkauft werden. Neben den Prämien für Zuchtstiere (drei Prämien à 15 fl. und 10 fl. und 10 fl.) werden in Zukunft auch Kühe und Rinder prämirte und zwar 11 Stück mit Preisen von 15 bis 4 fl., im Gesamtbetrag von fl. 93. Mastvieh erhält keine Prämien.

Außerdem können alljährlich noch Geldunterstützungen bis zum Belauf von fl. 100 an Gemeinden und Viehzüchter verwilligt werden, welche edle Zuchtthiere unter Aufwand großer Opfer von auswärts beziehen. — Die Prämierung der Schweine ist gegen früher etwas ermäßigt, weil dieser Zweig der Thierzucht sicher nicht die Bedeutung hat, wie die Rindvieh- und Pferdezücht. Es werden vertheilt fl. 10, 8 und 6 für Eber, fl. 8, 6, 5 und 4 für Mutterschweine. Die Vertheilung der Pferdeprämien geschieht in Mendeln, die der Rindvieh- und Schweineprämien in Baduz, nur wenn der landwirthschaftliche Verein eine Ausstellung hält, werden sämtliche landschäftliche Viehprämierungen bei dieser Ausstellung zugleich vorgenommen. — Das Gesetz wurde nach kurzer Debatte angenommen.

Der Entwurf einer Feuerpolizeiordnung enthielt einige höchst nothwendige Bestimmungen, die man bisher gar oft mit Bedauern vermifste. So z. B. ist das Tabakrauchen in Ställen, Scheuern, beim Heuen u. streng verboten, sodann ist verordnet, daß in jedem Haus und beziehungsweise in jeder Gemeinde die erforderlichen Löschgeräthe zu halten sind, daß jedes Gebäude gegen Feuerschaden zu versichern ist. Gegen letztere Bestimmung erhebt sich Pfr. Crni, er wüschte keine Zwangsmaßregeln. Das sei zu viel, das sei Reglererei. Ebenso spricht er sich dagegen aus, daß jede Gemeinde eine Spritze haben soll, es mögen sich unter Umständen 2